

**Amtliche Bekanntmachung****Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019
der Stadt Weida****I. Haushaltssatzung**

Auf der Grundlage der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Weida auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 24. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.168.485 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.684.020 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 295 v. H. |
| b) für Grundstücke (B) | 402 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Weida, 30.01.2019

gez. Hopfe
Bürgermeister

Dienstsiegel

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Stadtratsbeschluss 001-6/2019 vom 24.01.2019 hat der Stadtrat der Stadt Weida die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen: Haushaltsplan, Investitionsprogramm, Finanzplan und Stellenplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann entsprechend des Schreibens der Rechtsaufsichtsbehörde vom 29.01.2019 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Auslegungshinweise

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 liegt zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, Finanzverwaltung – Stadtkämmerei im Zimmer 327 zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.

IV. Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2019 sind nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter www.weida.de >>> Bürgerservice >>> Satzungen/Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

Weida, 30.01.2019

gez. Hopfe
Bürgermeister

Dienstsiegel

Allgemeinverfügung**über die Festsetzung der Abgaben der Stadt Weida
für das Jahr 2019**

Die Stadt Weida gibt bekannt, dass für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, die zuletzt erteilten Bescheide gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG – in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 – GVBl. S. 150) gelten.

Die Abgaben werden dabei mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weida, Steueramt, Markt 1, 07570 Weida einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabenbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Weida. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Abgaben entsprechend der jeweiligen Fälligkeit von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE57ZZZ00000088571 der Stadtverwaltung Weida abgebucht. In diesem Fall bitten wir Sie, für ausreichend Kontendeckung zu sorgen, da etwaige Rücklastschriftgebühren zu Ihren Lasten gehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 036603 – 54 172, per E-Mail: dinter@weida.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida wenden.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter www.weida.de/buergerservice/allgemeinverfuegungen öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida. Dieses finden Sie unter www.weida.de/buergerservice/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Weida für das Jahr 2019

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG – in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Stadt Weida macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2019 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2019 in individuellen Fällen - die Grundsteuer für das Jahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, haben im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2018 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig (§ 28 Abs.1 GrStG). Jahreszahler gemäß § 28 Abs.3 GrStG haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2019 am 1. Juli zu entrichten.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 295 v. H. und für die Grundsteuer B 402 v. H. (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)). Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weida, Steueramt, Markt 1, 07570 Weida einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen. Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Weida. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend der jeweiligen Fälligkeit von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE57ZZZ00000088571 der Stadtverwaltung Weida abgebucht. In diesem Fall bitten wir Sie, für ausreichend Kontendeckung zu sorgen, da etwaige Rücklastschriftgebühren zu Ihren Lasten gehen.

Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 036603 – 54 172, per E-Mail: dinter@weida.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Weida wenden.

Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B sind nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter www.weida.de/buergerservice/allgemeinverfuegungen öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Weida. Dieses finden Sie unter www.weida.de/buergerservice/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Amtsgericht Gera

4 II 1/17
Geschäftsnummer

Ausfertigung

Beschluss



Es wird für tot erklärt d. Verschollene
Familienname, ggf. auch Geburtsname, Vornamen (Rufname unterstreichen):
Weiser, Werner Erich
Geburtsort: 14.09.1925, Geburtsort: (Kreis, Land): Tömmelsdorf, Beruf: —
Anschrift am letzten Wohnsitz: Schüptitz Nr. 14, 07570 Weida
Militärischer Dienstgrad: Wehrmachtsangehöriger
Letzte bekannte militärische Einheit/Truppenanschrift:
Grenadier-Regiment 106 der 15 Invanteriedivision
Feldpostnummer: —
Vermisst seit: April 1944

Amtsblatt Seite 2

in/bei: Tiraspol/Moldawien

Als Todeszeitpunkt wurde der 31.12.1945, 24.00 Uhr festgestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Nachlass zu Last.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Die Antragsteller/in Ludwig, Gudrun Irmgard Adelheid, Forstwolfersdorf 20, 07570 Harth-Pöllnitz hat die Todeserklärung des Herrn Werner Erich Weiser beantragt und zur Begründung des Antrags durch ausreichend glaubhaft gemacht, dass der Verschollene als Angehöriger der deutschen Wehrmacht an dem im Jahre 1939 begonnenen Krieg teilgenommen hat, seit April 1944 vermisst und seitdem verschollen ist.

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 16 Abs. 2 Buchst. c VerschG, die Zuständigkeit des Gerichts aus § 15 Abs. 1 VerschG. Auf das vom Amtsgericht erlassene und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemachte Aufgebot sind innerhalb der Aufgebotsfrist keine Nachrichten über den Tod oder das Fortleben d. Verschollenen bei dem Gericht eingegangen. Die zur Begründung der Todeserklärung erforderlichen Tatsachen sind auf Grund der vorgenommenen Ermittlungen für erwiesen erachtet worden.

Es muss daher angenommen werden, dass d. Verschollene mit größter Wahrscheinlichkeit ums Leben gekommen ist. Er/Sie war deshalb gemäß §§ 1, 2, 13 ff. VerschG, Art. 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951 für tot zu erklären.

Nachdem ein Antrag auf Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes nicht gestellt wurde, war als Todeszeitpunkt der 31.12.1945 festzustellen (Art. 2 § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 34 Abs. 2 VerschG, Art. 2 § 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951.

Dieser Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam. Die Rechtskraft tritt ein **nach Ablauf eines Monats** seit der öffentlichen Bekanntmachung der Todeserklärung in der Liste C der Verschollenheitsliste, sofern bis dahin nicht Beschwerde eingelegt worden ist (§§ 24, 26 VerschG, Art. 2 §§ 5, 8 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951, § 11 RPfIG).

Gera, den 12.12.2018

Jung
Rechtspfleger/in

(Siegel)

Stadtrat Weida

Der Stadtrat der Stadt Weida hat in seiner 31. Sitzung am 24.01.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Haushalt 2019

Haushaltssatzung der Stadt Weida für das Haushaltsjahr 2019
(Beschluss-Nummer: 001-6/2019)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Haushaltssatzung der Stadt Weida für das Haushaltsjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

(Beschluss-Nummer: 002-6/2019)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2017

(Beschluss-Nummer: 003-6/2019)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

Berufung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2019

(Beschluss-Nummer: 004-6/2019)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen, den Kämmerer, Herrn Matthias Jung, zum Wahlleiter und die Hauptamtsleiterin, Frau Bettina Gunkel, als stellvertretende Wahlleiterin für die Kommunalwahlen 2019 zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 2 Enthaltungen
Entspricht: Mehrheitlich angenommen

ISEK - Erweiterung des Leistungsumfanges

(Beschluss-Nummer: 005-6/2019)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen die Auftragsweiterung an die

NH Projektstadt in Höhe von 13.905,69 € (brutto).
Die Stadtverwaltung wird zur Auftragserteilung bevollmächtigt und mit der Anmeldung der Mehrkosten bei der Fördermittelstelle beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

ISEK Stadt Weida - Festlegung der Arbeitsgruppenmitglieder

(Beschluss-Nummer: 006-6/2019)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen dem Vorschlag zur Besetzung der Arbeitsgruppe zu.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vergabe von Planungsleistungen - Petersberg 8 - Sicherung

(Beschluss-Nummer: 007-6/2019)

Beschluss:

Die Mitglieder des Stadtrates beschließen, entsprechend die Entscheidung der Verwaltung zur Beauftragung der Planungsleistungen an das

Architekturbüro Fiedler, Weida

zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

Vorhabenbezogener B-Plan "Der Kötschacker"

Änderung des Durchführungsvertrages

(Beschluss-Nummer: 008-6/2019)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Weida billigt die vorliegende Änderung des Durchführungsvertrages sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Der Kötschacker“ mit Datum vom 14. Januar 2019.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
Entspricht: Einstimmig angenommen

gez. Mattiseck
Stadtratsvorsitzende

Hinweis gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Weida vom 24.01.2019 wurde die geprüfte Jahresrechnung 2017 der Stadt Weida mit der Beschluss-Nr. 002-6/2019 auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO festgestellt. Weiter wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO in Verbindung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, mit der Beschluss-Nr. 003-6/2019 für das Haushaltsjahr 2017 durch den Stadtrat der Stadt Weida erteilt.

Die festgestellte Jahresrechnung für das Jahr 2017, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, liegen gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Hinweises, in der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, Finanzverwaltung – Stadtkämmerei im Zimmer 327 zu den Sprechzeiten öffentlich aus und werden gleichzeitig bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, zur Verfügung gehalten.

gez. Jung
Kämmerer

Kulturelles & Veranstaltungstipps

Tipps kurz und knapp

Samstag, 09.02.2019, 18.00 Uhr
Die Wolga - längster Fluss Europas
Multivisionsvortrag
Ort: Bürgerhaus Weida

Donnerstag, 14.02.2019, 19.00 Uhr
Valentinstag mit Andreas vom Rothenbarth
Liebesdinge und andere Köstlichkeiten
Ort: Osterburg Weida

Freitag, 22.02.2019, 18.00 Uhr
Der Künstlerstammtisch Osterburg lädt ein
Ort: Osterburg Weida

Samstag, 23.02.2019, 9.30 Uhr
Wandern mit dem Rennsteigverein 1896 e.V., Ortsgruppe Weida
Wanderung nach Frießnitz
Ort: Markt Weida

Vorbereitung des Saisonstarts in der Osterburg

Auch wenn zur Zeit noch Winter ist, zumindest kalendarisch: Die Arbeiten für den Saisonbeginn in der Osterburg laufen schon. Am 15. März werden die neuen Ausstellungen eröffnet und am 30./31.3. findet das Mittelalterliche Burgspektakel statt.

Ostern – in diesem Jahr erst spät im April – soll wieder zahlreiche Gäste nach Weida locken. Für Samstag 20. und Sonntag, 21.4. wird derzeit der traditionelle Markt „Ostern in der Osterburg“ vorbereitet. Interessierte Händler und Vereine können sich noch anmelden. Auch Helfer für die organisatorische Betreuung und die Museumsaufsicht sind willkommen.

Maßgeblich für die Beteiligung am Osterpfad Vogtland ist jedoch die Dekoration und das Angebot in den beiden Osterwochen. Vom Samstag vor Ostern (13.4.) bis Sonntag nach Ostern (28.4.) gibt's an allen Standorten: Berga, Wünschendorf, Weida, Wolfersdorf, Waltersdorf, Niederalbersdorf, Fraureuth, Neumarkt, Greiz, Bad Elster und dem tschechischen Eger tolle Angebote.

Weida hat in den letzten Jahren gut vorgelegt: Zieht die Osterburg schon aufgrund ihres Namens zahlreiche Besucher an, werden sie im weitläufigen Gelände durch vielfältige kleine Attraktionen überrascht. Das Riesen-Osterei, der Osterbrunnen, der Osterbaum und der Hühnerstall lockten Kleine und Große ins Gelände der Burg. Die Wirtschaft zur Osterburg und die Weidschen Kuchenfrauen verwöhnten die Gäste kulinarisch...

2019 soll das natürlich noch weiter verbessert werden. Deshalb suchen wir weitere Unterstützer, ehrenamtliche Helfer, kleine und große Bastel- und Dekofreaks, die helfen, die Burg bunt und frühlingsschön herauszuputzen und über den gesamten Zeitraum ein attraktives Angebot für Besucher und Gäste bereitzuhalten.

Wer die Bastelgruppe unterstützen möchte, kann einfach beim nächsten „kreativen Abend“ in der Osterburg, am Dienstag, dem 19.2. zwischen 17 und 19 Uhr im Moritzgewölbe dabei sein. Wir freuen uns auch über materielle Unterstützung in Form von Dekosachen, ausgeblasenen oder Plastik-Eiern und anderem mehr.

Wer im Ostercafé helfen will, Osterhase oder Helfer beim Markt sein möchte, meldet sich bitte bei Frau Gunkel im Hauptamt der Stadtverwaltung. Ostern ist traditionell auch der Saisonstart für die Burg- und Stadtführer. Auch 2019 werden sie wieder an jedem Sonntagnachmittag zur „Stadterklärung“ an der Burgmauer stehen. Weil die Stadtverwaltung diesen für die Osterburgbesucher kostenfreien Service auch in diesem Jahr anbieten will, werden geeignete Personen zur Verstärkung des Gästeführerteams gesucht. Wer sich für dieses Ehrenamt interessiert, meldet sich bitte bei Frau Gunkel (Tel. 54110).

Mitteilungen

Sanierung „Weida Innenstadt“

Sprechtage für die Städtebauförderung im 1. Halbjahr 2019

Auch im Jahr 2019 wird die Sanierung in der Innenstadt von Weida vor allem mit Straßenbau- und Sicherungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich fortgesetzt.

Für die Beratung der Bürger ist neben Mitarbeitern des Bauamtes der Stadtverwaltung die Geschäftsstelle Weimar der NH ProjektStadt GmbH (ehem. WOHNSTADT Thüringen) als Sanierungsberater weiterhin tätig und wird im Bauamt (Zimmer 325) jeweils mittwochs zu den angegebenen Terminen in der Zeit zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr Bürgersprechstunden zu allen Fragen der Sanierung, speziell im Privatbereich, durchführen.

Die Sprechstage im 1. Halbjahr 2019 finden statt am:

20.02.2019 20.03.2019 15.05.2019 und 19.06.2019

Ihre Gesprächspartner in den Sprechstunden von NH ProjektStadt GmbH sind:

Herr Martin Günther, Tel. 03643 879-153, Fax 03643 879-115,
martin.guenther@nh-projektstadt.de

und

Frau Nicole Hermann Tel. 03643 879-119, Fax:03643 879-115
nicole.hermann@nh-projektstadt.de

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch außerhalb der Sprechstunden von NH ProjektStadt GmbH im Bauamt für Rückfragen zur Verfügung, Tel. 036603/54223; 036603/54205 oder 54201. Alle Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet haben die Möglichkeit, zu beabsichtigten baulichen Veränderungen und Maßnahmen, zu den Möglichkeiten ihrer Förderung, steuerlicher Geltendmachung oder zu Fragen der sanierungsrechtlichen Genehmigung die kostenlosen Sprechzeiten zu nutzen. Bitte machen Sie von diesem Beratungsangebot regen Gebrauch.

gez. Drath
stellv. Bauamtsleiterin

Geburtstage / Jubiläen

Die Stadtverwaltung Weida gratuliert nachträglich dem Ehepaar **Ruth und Karl Mecke** zur Diamantenen Hochzeit. Herzliche Glückwünsche zur Goldenen Hochzeit gehen nach Hohenölsen zu den Eheleuten **Karola und Ulrich Wolfrum**.

Heute feiert Herr **Günther Bondzio** seinen 85. Geburtstag. Dazu gratulieren wir Ihnen sehr herzlich.

Weiterhin gratulieren wir allen Seniorinnen und Senioren, die in den vergangenen drei Wochen Geburtstag hatten:

- zum 96. Geburtstag **Frau Marianne Feist**
- zum 95. Geburtstag **Frau Elfriede Trömel**
- zum 94. Geburtstag **Frau Hildegard Scheibe**
- zum 92. Geburtstag **Frau Elisabeth Hirsch
Frau Edeltraud Frühauf
Frau Burgrun Thiele
Herrn Heinrich Wagner**
- zum 91. Geburtstag **Frau Marianne Scholle aus Hohenölsen
Frau Hannelore Kummer
Frau Ingeborg Huth**
- zum 90. Geburtstag **Frau Gisela Blumenstein**
- zum 85. Geburtstag **Herrn Karl Heinz Bauer**
- zum 80. Geburtstag **Frau Erika Schleitzi
Frau Christa Fiedler
Frau Elisabeth Saalfrank
Frau Alinde Assig
Herrn Klaus Fischer
Herrn Hans Hilpmann**



Was sonst noch passierte ...

Neues von der Freiwilligen Feuerwehr

Am 13. Januar 2019 fand im Bürgerhaus die Jahreshauptversammlung für das Jahr 2018 statt. Der Stadtbrandmeister Silvio Schettler informierte über das vergangene Jahr.

So mussten die Kameraden der Stützpunktfeuerwehr zu 210 Einsätzen ausrücken. Diese untergliederten sich in 38 Brandeinsätze sowie 172 technische Hilfeleistungen. Bei den technischen Hilfeleistungen sind unter anderem 12 Einsätze zu verbuchen, wo die Kameraden als „Helfer vor Ort“ alarmiert worden sind, das heißt zu diesem Zeitpunkt stand kein geeignetes Rettungsmittel zur Verfügung.

Die Kameraden der Feuerwehr Steinsdorf wurden zu 22 Einsätzen, davon 10 Brandeinsätze, die Kameraden der Feuerwehr Hohenölsen zu 16 Einsätzen, davon 8 Brandeinsätze und die Löschgruppe Schömburg zu 3 Einsätzen gerufen. Die Gesamteinsatzstunden aller Feuerwehren der Stadt betrug 6185 Stunden, bei Aus- und Fortbildung 5714 Stunden. Neben den Einsatzinformationen gab es auch einen kleinen Ausblick auf Beschaffungsmaßnahmen. So soll ein vom Landkreis Greiz beschafftes Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug in Steinsdorf stationiert werden.

Im Mittelpunkt der Versammlung stand die Wahl des Stadtbrandmeisters, des Wehrleiters und deren Stellvertreter. Ein großer Dank wurde der bisherigen Wehrleitung ausgesprochen. Wiedergewählt zum Stadtbrandmeister wurde Silvio Schettler und dessen Stellvertreter Christoph Lorber. Der neue Wehrführer der Feuerwehr Weida heißt Jens Schuseil und sein Stellvertreter Michael Grimm. Der langjährige Kamerad Helmut Grimm verlässt die Einsatzabteilung und wird neuer Vorsitzender der Alters- und Ehrenabteilung. Die Kameraden Sebastian Grimm, Christoph Lorber, Noreen Kinter und Ronny Fett bekamen die Brandschutzmedaille am Bande für 10 Jahre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.



Christoph Lorber, Silvio Schettler, Heinz Hopfe, Jens Schuseil und Michael Grimm (v. l.)

Öffentliche Ausschreibung

Schlichten ist besser als Richten Ehrenamtliche Schiedsperson gesucht

Für die gemeinsame Schiedsstelle Weida / Crimla ist das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Die Schiedsstelle kann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und über nicht vermögensrechtliche Ansprüche z. B. wegen Verletzung der persönlichen Ehre angerufen werden.

Die Schiedsstelle ist außerdem für „kleine“ Strafsachen zuständig. Die Strafverfolgung ist zwar grundsätzlich Sache des Staates, aber in manchen persönlichen Angelegenheiten und Streitigkeiten im engeren Lebensbereich kann vor dem Klageweg bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Schiedsstelle angerufen werden.

Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von ehrenamtlichen Schiedspersonen wahrgenommen, die für das Land Thüringen tätig sind. Sie werden vom Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer von fünf Jahren gewählt und danach vom Direktor des zuständigen Amtsgerichtes berufen. Das Ehrenamt wird von Frauen und Männern ausgefüllt, die in der Regel zwischen 25 und 70 Jahren alt sind und ihrem Charakter und ihrer Berufs- und Lebenserfahrungen nach besonders dafür geeignet sind.

Nach der Durchführungsverordnung zum Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden machen die Stadt Weida und die Gemeinde Crimla die anstehende Besetzung hiermit öffentlich bekannt und rufen zur Bewerbung für das Schiedsamt auf.

Die Bewerbung kann formlos, persönlich oder schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail bis zum 1. März 2019 an die Stadtverwaltung, Hauptamt, z. Hd. Herrn E.-J. Müller, Markt 1, 07570 Weida eingereicht werden.

Telefonische Auskünfte werden unter 036603 – 54130 gern gegeben.

gez. Hopfe - Bürgermeister, Weida
gez. Voigtmann - Bürgermeisterin, Crimla

**Das nächste
Amtsblatt
erscheint
am
23. Februar
2019.**

Impressum

Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida
Stadtverwaltung,
Markt 1 · 07570 Weida
Telefon: 036603/54130
Internet: www.weida.de
E-Mail: info@weida.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Heinz Hopfe
Redaktion: E.-J. Müller

Gesamtherstellung und verantwortlich für
den Anzeigenteil und die Verteilung:
Druckerei Emil Wüst & Söhne

Erscheinungsweise und Auflage:

Siehe Impressum „Weidaer Wochenblatt“
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Kostenlose Verteilung an die Haushalte der
Stadt Weida und der Gemeinde Crimla. Ein-
zelbezug ist gegen Portosatz möglich bei
der Stadtverwaltung Weida, Anschrift siehe
Herausgeber.

Urheberrechte: Stadt Weida

**Verwendung des Titels und
Nachdruck nur mit Genehmigung!**